

**Motion Widmer Herbert und Mit. über die Ausarbeitung eines Reglements für das Beteiligungs- und Beitragscontrolling (Nr. 26).****Eröffnet: 25. Juni 2007 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

Die zunehmende Auslagerung von kantonalen Aufgaben und der verstärkte Kostendruck erhöhen die Anforderungen an die Führung. Weiter gewinnt mit der Umsetzung der NFA die interkantonale Zusammenarbeit weiter an Bedeutung.

Der Kanton Luzern trägt die Verantwortung für die korrekte Aufgabenerfüllung, auch wenn er gewisse Leistungen durch Dritte erbringen lässt oder im Verbund mit anderen Kantonen erbringt. Es besteht die Gefahr, dass Risiken, die im Beitrags- oder Beteiligungsbereich liegen, unterschätzt oder aufgrund fehlender Informationen und Kontrollen zu spät erkannt werden.

Aus diesem Grund braucht der Kanton Luzern auch bei an externe oder an verselbständigte Einheiten vergebenen Aufgaben ein funktionierendes Controlling. Controlling wird dabei als ganzheitliche Steuerung verstanden, die die Formulierung von Zielen, die Beschaffung von Informationen, die Überwachung der Zielerreichung sowie die Lancierung von Massnahmen bei Zielabweichung umfasst.

Wir haben deshalb eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bildungs- und Kulturdepartement, dem Gesundheits- und Sozialdepartement, der Finanzkontrolle und des Finanzdepartements beauftragt, das Konzept „Beteiligungs- und Beitragscontrolling“ zu erarbeiten.

Wir wollen mit diesem Konzept ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Führung und Kontrolle der Beteiligungen Kantons Luzern erreichen. Wir verfolgen folgende Ziele:

- Sicherstellung der Grundversorgung und der Versorgungssicherheit.
- Strategische Führung der Beteiligungen im Allgemeinen und Unterordnung der strategischen Ausrichtung der Konkordate in die kantonale Gesamtstrategie im Besonderen.
- Risikominimierung / Risikomanagement (inkl. politischer Risiken).
- Transparenz über die Beteiligungen und Beiträge des Kantons Luzern.
- Optimierung der Aufgabenerfüllung.
- Standardisierung der Instrumente und der Berichte (wenn möglich Übernahme und Anpassung der bereits bestehenden Controllinginstrumente).

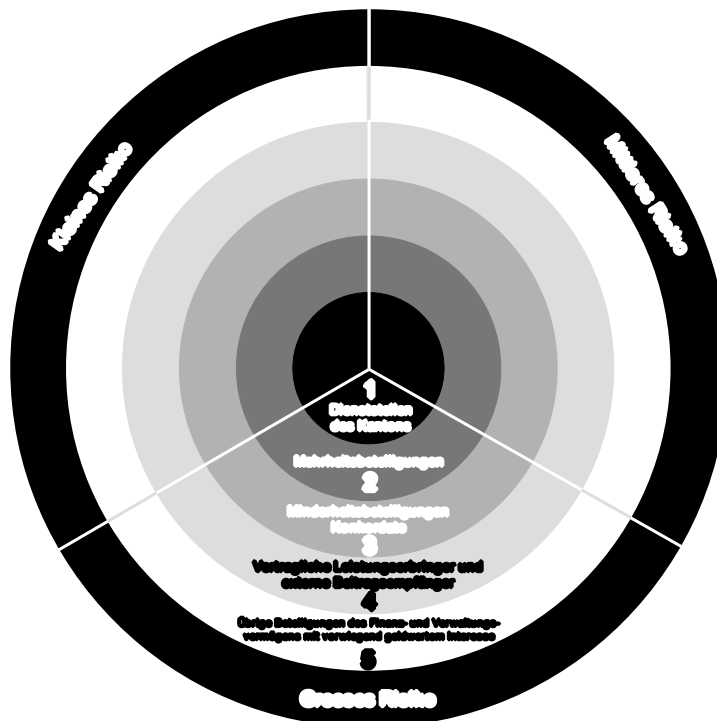
Aufgrund der grossen Vielfalt unterschiedlicher Beteiligungen und Staatsbeiträge macht es wenig Sinn, flächendeckend die gleichen Controllinginstrumente anwenden zu wollen. Vielmehr soll ein auf die Beteiligungsart und das damit verbundene Risiko abgestimmtes Instrumentarium zum Einsatz kommen. Zur Klassifizierung der verschiedenen Beteiligungsarten orientieren wir uns an einem Fünf-Kreise-Modell.

Dabei unterscheiden sich die fünf Kreise einerseits in der Möglichkeit der Einflussnahme durch den Kanton und andererseits durch den Grad der Autonomie der Organisationseinheit. Mit zunehmendem Autonomiegrad muss der Kanton Luzern bereit sein, auf einen Teil der Einflussnahme zu verzichten. Je zentraler eine Einheit ist, desto intensiver wird sie bei der Aufgabenerfüllung durch die Politik gesteuert.

Zusätzlich unterteilen wir jeden Kreis gemäss einer Risikobeurteilung in die drei Sektoren „kleines“, „mittleres“ und „grosses Risiko“. Wir berücksichtigen in der Risikobeurteilung folgende Faktoren:

- Finanzielles Risiko für den Kanton (z. B. investiertes Kapital, Verkehrswert, Risiko der Geschäftstätigkeit, Dauer der Bindung des Kantons an den externen Leistungserbringer, Höhe der jährlichen finanziellen Leistung des Kantons).
- Politische Relevanz und politisches Risiko (öffentliche Wahrnehmung, Anzahl betroffene Arbeitsplätze).
- Einflussmöglichkeiten des Kantons auf den externen Leistungserbringer.
- Gebundenheit einer Ausgabe aufgrund gesetzlicher Regelungen.
- Stellenwert der Aufgabe (obligatorische / fakultative Kantonsaufgabe).

Dabei gilt immer das jeweils grösste Risiko, d. h. auch wenn beispielsweise das finanzielle Risiko einer Beteiligung gering ist, kann sie doch der Kategorie „grosses Risiko“ zugeordnet werden, wenn das politische Risiko oder Interesse gross ist.



Wir haben aus dem Konzept Standards abgeleitet, die wir mit einem Regierungsratsbeschluss für verbindlich erklärt haben. Soweit notwendig, werden wir die Erkenntnisse und Standards in die geplante Totalrevision des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) einfließen lassen.

Das Konzept wird bereits umgesetzt. Wir überprüfen die Risikoanalyse pro Beteiligung oder Beitrag auf Grund der im Konzept festgelegten Standards und Kriterien. Anschliessend legen wir die entsprechenden Massnahmen zur Steuerung fest.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, den Vorstoss als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 8. Januar 2008 / RRB Nr. 44